

**INFORMATIONEN ZU DEN ORGANISATORISCHEN UND TECHNISCHEN  
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER VIRTUELLEN  
HAUPTVERSAMMLUNG**

betreffend die

**AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG**

der

**BAWAG Group AG**

Registriert zu FN 269842 b im Firmenbuch des HG Wien  
(die „**Gesellschaft**“ oder „**BAWAG**“)

welche am 3. März 2021, 11.00 Uhr, Wiener Zeit,  
am Sitz der Gesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich  
Turm 17, erster Stock stattfinden wird

**1. Virtuelle Hauptversammlung**

Der Vorstand hat zum Schutz der Aktionäre und der sonstigen Teilnehmer beschlossen, von der bestehenden gesetzlichen Regelung einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen. Daher wird die außerordentliche Hauptversammlung der BAWAG am 3. März 2021 als virtuelle Hauptversammlung ("**Virtuelle Hauptversammlung**") gemäß § 1 Abs 2 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 in der Fassung des BGBl. I Nr. 156/2020 und der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (BGBl. II Nr. 616/2020) unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Teilnehmer abgehalten.

Nach dem Beschluss des Vorstands ist es den Aktionären und ihren Vertretern (mit Ausnahme der besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-Verordnung) nicht erlaubt, physisch an der Virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen. Die Virtuelle Hauptversammlung findet ausschließlich in physischer Anwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden, einzelner Vorstandsmitglieder, des öffentlichen Notars und der vier von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich, Turm 17, erster Stock, statt.

Die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gemäß der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung führt zu bestimmten Änderungen gegenüber normalen Hauptversammlungen, die in der Einberufung und diesem Dokument dargestellt werden.

Die Ausübung des Stimmrechts, das Recht zur Erstattung von Beschlussvorschlägen, Anträgen und Widersprüchen erfolgt ausschließlich über einen der von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung. Das Auskunftsrecht kann in der Virtuellen Hauptversammlung aber auch von den Aktionären selbst im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden, etwa durch Übermittlung von Fragen per E-Mail an die Adresse [fragen.bawaggroup@hauptversammlung.at](mailto:fragen.bawaggroup@hauptversammlung.at), sofern sie sich zur Hauptversammlung gemäß Punkt 3. dieses Dokuments angemeldet und einen besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt haben.

## 2. Übertragung der Virtuellen Hauptversammlung im Internet

In Übereinstimmung mit § 3 Abs 1 der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung wird die gesamte Virtuelle Hauptversammlung vollständig audiovisuell in Echtzeit im Internet übertragen. Dies steht aufgrund der durch § 3 Abs 1, 2 und 4 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung geschaffenen rechtlichen Basis in Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Alle Aktionäre der Gesellschaft können durch Verwendung von geeigneten technischen Hilfsmitteln (z.B. einen Computer, Laptop, Tablet oder Smartphone sowie einen Internetanschluss mit ausreichender Bandbreite für das Streaming von Videos) an der Virtuellen Hauptversammlung am 3. März 2021, 11 Uhr (Wiener Zeit) teilnehmen. Der Link zur Übertragung der Virtuellen Hauptversammlung lautet <https://www.bawaggroup.com/hauptversammlung>.

Durch die Übertragung der Virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft im Internet haben alle Aktionäre die Möglichkeit, über diese audiovisuelle Einwegverbindung den Verlauf der Virtuellen Hauptversammlung und damit insbesondere die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Aktionärsfragen und das Abstimmungsverfahren in Echtzeit zu verfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Live-Übertragung als virtuelle Hauptversammlung keine Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) ermöglicht und dass es sich bei der Übertragung im Internet nicht um eine Zweiwegverbindung handelt. Der einzelne Aktionär kann daher nur dem Verlauf der Versammlung folgen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für den Einsatz technischer Kommunikationsmittel nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrem eigenen Einflussbereich zuzurechnen sind (§ 2 Abs 6 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung).

## 3. Ernennung eines besonderen Stimmrechtsvertreters und das anzuwendende Verfahren

Jeder Aktionär, der gemäß dem Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz und der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung zur Teilnahme an der Virtuellen Hauptversammlung berechtigt ist, kann einen besonderen Stimmrechtsvertreter bestellen.

Gemäß § 3 Abs 4 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung können die Einreichung von Beschlussvorschlägen, die Stimmabgabe und die Erhebung von Widerspruch zur Niederschrift in der Virtuellen Hauptversammlung der BAWAG nur durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Die folgenden qualifizierten und von der Gesellschaft unabhängigen Personen werden als besondere Stimmrechtsvertreter vorgeschlagen:

- i. Mag. Ewald Oberhammer  
pA Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, A-1010 Wien, Österreich  
*E-mail:* [oberhammer.bawaggroup@hauptversammlung.at](mailto:oberhammer.bawaggroup@hauptversammlung.at)
- ii. Dr. Lukas Röper, LL.M.  
pA PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Julius-Raab-Platz 4, A-1010 Wien, Österreich  
*E-mail:* [roeper.bawaggroup@hauptversammlung.at](mailto:roeper.bawaggroup@hauptversammlung.at)
- iii. Mag. Christoph Moser

pA Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, A-1010 Wien, Österreich  
E-mail: [moser.bawaggroup@hauptversammlung.at](mailto:moser.bawaggroup@hauptversammlung.at)

- iv. Mag. Gernot Wilfling  
pA Müller Partner Rechtsanwälte GmbH, Rockhgasse 6, A-1010 Wien, Österreich  
E-mail: [wilfling.bawaggroup@hauptversammlung.at](mailto:wilfling.bawaggroup@hauptversammlung.at)

Jeder Aktionär kann eine der vier oben genannten Personen als seinen besonderen Stimmrechtsvertreter wählen und dieser Person eine Vollmacht erteilen. Die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person ist im Sinne der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung nicht zulässig und einer solchen anderen Person wird kein Zugang zur Virtuellen Hauptversammlung gewährt werden können.

Um die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Virtuellen Hauptversammlung zu erleichtern, wird ersucht, davon Abstand zu nehmen, an den vom Aktionär bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Stellen von Fragen und Verlesen von Redebeiträgen zu erteilen. Stattdessen können die Aktionäre ihr Auskunftsrecht selbst im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, und zwar durch Einreichung von Fragen per E-Mail ausschließlich an [fragen.bawaggroup@hauptversammlung.at](mailto:fragen.bawaggroup@hauptversammlung.at) (siehe auch Punkt 5.3 und 5.4 der Einberufung).

Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertreter wird empfohlen, wenn dem vom Aktionär bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Stellung von Beschlussanträgen und/oder zur Erhebung eines Widerspruchs in der Virtuellen Hauptversammlung zu einem oder mehreren Punkt/en der Tagesordnung erteilt werden.

Bei der Vollmachtserteilung werden Aktionäre gebeten, das Vollmachtsformular hinsichtlich der "Informationen über den/die Aktionär(e)" auszufüllen und insbesondere eine E-Mail-Adresse und ein Passwort anzugeben, um bei einer späteren Kommunikation, insbesondere während der Virtuellen Hauptversammlung per E-Mail, die Überprüfung der Identität des durch den besonderen Stimmrechtsvertreter betroffenen Aktionärs zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Darüber hinaus werden die Aktionäre gebeten, die weitere Kommunikation mit dem besonderen Stimmrechtsvertreter ausschließlich über die ebenfalls im Vollmachtsformular angegebene E-Mail-Adresse zu führen.

Ein separates Vollmachtsformular wird auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.bawaggroup.com/hauptversammlung> verfügbar sein. Die Vollmachten sollten spätestens bis zum **2. März 2021, 16.00 Uhr (Wiener Zeit)** an die entsprechende E-Mail-Adresse Ihres besonderen Stimmrechtsvertreters (wie oben aufgeführt) übermittelt werden.

Durch diese Übermittlung hat nur der ausgewählte und bevollmächtigte besondere Stimmrechtsvertreter, nicht aber einer der anderen besonderen Stimmrechtsvertreter direkten Zugriff auf die Vollmacht. Die persönliche Übergabe der Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter am Versammlungsort ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus stehen für die Übermittlung von Vollmachten die folgenden Kommunikationskanäle und Adressen zur Verfügung:

Per Post oder Botendienst an die Adresse:

BAWAG Group AG, c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60, 8242 St.  
Lorenzen am Wechsel

per fax: +43 (0)1 8900 500 82

per SWIFT: BAWAATWW (Message Type MT598 oder Type MT599 in Feld 20 „HV BAWAG“)

sowie in Feld 77E bzw. 79 unbedingt „ISIN AT0000BAWAG2“ im Text angeben)

Sowohl das Vollmachtsformular als auch das Formular für den Widerruf der Vollmacht sind spätestens ab 10. Februar 2021 auf der Website der Gesellschaft unter [www.bawaggroup.com](http://www.bawaggroup.com) verfügbar. Die Aktionäre werden angehalten, die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Vollmachtserteilung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, sowie zu den an den besonderen Stimmrechtsvertreter zu erteilenden Weisungen, sind im Vollmachtsformular enthalten. Bei Zwischenschaltung einer bevollmächtigten Person ist zu beachten, dass die Berechtigung für den angemeldeten Aktionär einzuschreiten durch eine wirksame Vollmachtenkette (Subvollmacht) nachgewiesen werden muss. Die Vertretung in der Hauptversammlung ist jedoch nur gewährleistet, wenn einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wurde.

Für den Widerruf einer solchen Vollmacht gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Erteilung der Vollmacht entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass auch im Falle der Erteilung von Vollmachten alle sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Virtuellen Hauptversammlung, wie unter Punkt 4 der Einberufung beschrieben, erfüllt sein müssen. (*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Virtuellen Mitgliederversammlung*).

#### **4. Informationen über das Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Virtuellen Hauptversammlung**

In der Virtuellen Hauptversammlung hat jeder Aktionär das Recht, über seinen besonderen Stimmrechtsvertreter und vorbehaltlich der Vorlage des für die Teilnahme an der hiermit einberufenen Virtuellen Hauptversammlung erforderlichen Nachweises zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen, Stimmrechtsweisungen zu erteilen oder Widerspruch zu Protokoll zu erheben.

Die Aktionäre können zusammen mit der Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter oder zu einem späteren Zeitpunkt Anträge stellen, Weisungen zur Stimmabgabe erteilen und ihr Antrags- und Widerspruchsrecht ausüben.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Weisungen zu ändern, insbesondere hinsichtlich der Einreichung neuer Anträge, der Stimmabgabe oder der Änderung ihrer Weisungen zur Stimmabgabe zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten, aber auch des Widerspruchs zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten gegenüber dem jeweiligen besonderen Stimmrechtsvertreter, auch während der Virtuellen Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bitte senden Sie dazu ein E-Mail an die E-Mail-Adresse Ihres besonderen Stimmrechtsvertreters, an die Sie auch die Vollmacht geschickt haben.

Bitte senden Sie die E-Mail von der gleichen E-Mail-Adresse aus, die Sie auf dem Vollmachtsformular angegeben haben. In dieser einfachen E-Mail ist der Erklärende zu benennen (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) und der Abschluss der Erklärung durch Wiedergabe der Namensunterschrift oder auf andere Weise erkennbar zu machen (§ 13 Abs 2 AktG), damit der besondere Vertreter die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht feststellen kann.

Bitte beachten Sie, dass während der Virtuellen Hauptversammlung voraussichtlich nur eine elektronische Kommunikation mit Ihrem besonderen Stimmrechtsvertreter möglich sein wird und dass insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des besonderen Stimmrechtsvertreters nicht gegeben sein wird.

Der Zeitpunkt, bis zu dem Weisungen zur Antragstellung, zur Stimmabgabe und zur Erhebung von Widersprüchen möglich sind, wird ebenfalls im Laufe der Virtuellen Hauptversammlung vom Vorsitzenden festgelegt. Es kann auch erforderlich sein, die Virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Virtuellen Hauptversammlung erhaltenen Weisungen der Aktionäre an die besonderen Stimmrechtsvertreter ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Der besondere Stimmrechtsvertreter wird sich bei Beschlussvorschlägen, zu denen keine oder eine unklare Abstimmungsanweisung erteilt wurde (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN denselben Beschlussvorschlag), der Stimme enthalten.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts und des Antrags- und Widerspruchsrechts der Aktionäre ist der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß Punkt 4. (***Voraussetzungen für die Teilnahme an der Virtuellen Mitgliederversammlung***) der Einberufung.

Wien, im Februar 2021

Der Vorstand